

**INTERNATIONALER ZIVILDIENTST**  
**Schottengasse 3a/1/4/59 1010 Wien Tel.533 12 38**

An den  
Nationalrat  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>
Zl. .... 73.-GE/19...93
Datum: 19. OKT. 1993
Verteilt 22. Okt. 1993 <i>lemb</i>

*Dr. Absch - Garant*

Betr. Stellungnahme im Begutachtungsverfahren des Entwurfs der Zivildienstgesetz-Novelle 1993

Anliegend übermitteln wir 20 Exemplare der Stellungnahme zum Entwurf des BMfi eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird. Der Verein Internationaler Zivildienst hat sich dabei die Meinung der Arbeitsgemeinschaft für Wehrdienstverweigerung und Gewaltfreiheit zuzeigen gemacht.

für den Verein

*Martin Erasmus*

**INTERNATIONALER ZIVILDIENTST**  
1010 Wien, Schottengasse 3a/1/59  
Tel. 53 59 109

Martin Erasmus, Präsident

Peter Steyrer, Sekretär-Stellvertreter

*Peter Steyrer 18.8.93*



Arbeitsgemeinschaft für Wehrdienstverweigerung und Gewaltfreiheit  
Schotteng. 3a/1/59  
1010 WIEN

Betrifft **GESETZENTWURF**

Zl. ....-GE/19.....

Datum: **19. OKT. 1993**

Verteilt .....

Wien am 18.10.1993

**Betrifft: Stellungnahme zum „Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1993)**

Folgende Kritikpunkte ergeben sich zur vorliegenden Novelle. Die Kritik bezieht ausschließlich Verschlechterungen im Verhältnis zum derzeit geltenden Gesetz ein und sieht ab von den grundsätzlichen Kritikpunkten:

- die gesetzliche Einbindung des Zivildienstes in die Umfassende Landesverteidigung, mit ihren konkreten Folgen des Grundlehrganges und des außerordentlichen Zivildienstes;
- den Zivildienst als Ausfluß der Wehrpflicht, daher Zwangsdienst und nicht als freiwilliger Friedensdienst.

Zum vorliegenden Entwurf.

Der § 7 Abs. 2 verankert die generelle Verlängerung des Zivildienstes auf 10 Monate. Die derzeit laufende Verlängerungsdiskussion zeigt, daß jegliche längere Dienstzeit gegenüber dem Wehrdienst als Regulierung der Zivildienierzahlen angesehen wird. Jede längere Zivildienstzeit führt zur Gefahr, daß Wehrpflichtige, die berufstätig sind, aufgrund ihrer längeren Dienstzeit von der Erklärung ihrer Gewissensgründe absehen. Außerdem wird durch die längere Zivildienstzeit der Zwangsarbeitscharakter verstärkt.

Anstatt einer Verlängerung treten wir für die gleiche Dauer von Wehr- und Zivildienst ein.

Nach § 5a Abs.1 Z 4 ruht das Antragsrecht nach der zweiten Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Erklärung. Dies stellt eine Einschränkung des Grundrechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht dar, die wir grundsätzlich ablehnen.

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen formalen Zurückweisungsgründen (§ 5a Abs. 5 Z 1 und 5) und materiellen Abweisungsgründen. Will man den „Mißbrauch von Zivildiensterklärungen verhindern“, so müßte man zumindest auf diese Unterscheidung Rücksicht nehmen und das Ruhen des Rechts, eine Erklärung abzugeben, aus Zurückweisungsgründen (Untauglichkeit, Fristversäumnis) ausschließen. Dieses Ruhen führt wieder zu formalen Gründen, den Zivildienst nicht leisten zu dürfen, die aus Sicht der Gewissensfreiheit abzulehnen sind.



Der § 57 a führt zu einer uneingeschränkten Aufhebung des Datenschutzes von Zivildienstpflichtigen sowie deren Angehörigen und Arbeitgebern. Die dem § 27 Fremdengesetz nachgebildete Bestimmung, ist in keiner Weise gerechtfertigt und verfassungswidrig. Die Generalklausel des Abs. 3 hebt sämtliche Übermittlungsbeschränkungen personenbezogener Daten auf. Sie ist damit weitergehend als die parallele Bestimmung des § 20 WG und überschreitet die Verpflichtung zur Amtshilfe des Art. 22 B-VG. Nach den Erläuterungen soll damit auch die Amtsverschwiegenheit des Art. 20 Abs. 3 B-VG aufgehoben werden. Ist die Annahme einer von ausländischen MitbürgerInnen ausgehenden Gefahr schon abzulehnen, so ist sie im Zusammenhang mit Zivildienern völlig absurd. Wenn der Eingriff in die durch Art. 8 MRK geschützte Privatsphäre und in das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten des § 1 DSG durch das Erfordernis der Abwehr von Fremden ausgehender Gefahren (nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, Verhinderung strafbarer Handlungen iS Art. 8 Abs. 2 MRK iVm §1 Abs. 2 DSG) begründet wird, so kann das keinesfalls von Zivildienstpflichtigen angenommen werden. Die verwaltungstechnischen Vereinfachungen, die in den Erläuterungen zum Zivildienstgesetz angeführt werden, können nicht schwerer wiegen als der Schutz der Privatsphäre der Zivildienner.

Wir fordern die Einhaltung des Datenschutzes für alle Wehr- und Zivildienstpflichtigen.

In § 2 werden Details, deren Regelung ohnehin durch Abs. 1 2. Satz gedeckt ist, in Verfassungsrang gestellt (zB Lebenslauf). Dies verhindert die Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof und erschwert die Anpassung an neue Gegebenheiten. Daher soll § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie dessen 3. Satz einfachgesetzlich geregelt werden.

Völlig verfehlt ist auch der dem § 36a WG nachgebildete §14a. Das eo ipso Außerkrafttreten des Aufschubbescheides aus inhaltlichen Gründen ist eine Abkehr vom Grundsatz der materiellen Rechtskraft von Verwaltungsakten und gefährdet die Rechtssicherheit in hohem Maße.

Weiters weisen wir darauf hin, daß in vielen Zusammenhängen ein Ermessensspielraum vorgesehen ist, der die Rechtssicherheit gefährdet und wegen des Bestimmtheitsgebotes des Art. 18 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich ist: so beispielsweise § 5 Abs. 3 („nicht offensichtlich unwirksame Erklärungen“), §14a Abs. 4 Z 2 („angemessener Erfolg“), § 19a Abs. 1 („Dienstunfähigkeit offenkundig“).

Grundsätzlich ist anzumerken, daß eine neuerliche Befristung des Zivildienstgesetzes wie sie in den letzten Gesetzesnovellen immer wieder beschlossen wurden, den Zivildienst als Provisorium unter dem Druck militärischer Sicherheitsinteressen definiert. Dieser demokratiepolitisch zweifelhafte Vorgang sollte mit dieser Novelle zu einem Ende finden. Der Zivildienst ist als Institution an sich unersetzbar geworden und sollte in Zukunft nicht mehr der ständigen Infragestellung militärischer Sicherheitsexperten ausgesetzt sein. Das Zivildienstgesetz ist parlamentarisch zu diskutieren und zu beschließen und sollte nicht durch die Querschüsse des Verteidigungsministeriums geprägt werden.

